

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kentucky Vorderlader Club Rosenheim e.V. Der Verein kann auch Mitglied bei Fach- und Dachverbänden werden. Der Sitz des Vereins ist 83022 Rosenheim. Er ist unter der Nr. VR 730 im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bejaht die Verfassung des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland, sucht das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder auf staatsbürgerlicher Ebene, sowie die Bildung des Menschen zur frei entscheidenden Persönlichkeit zu fördern. Mit dem und durch den Verein werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der AO verfolgt.

Insbesondere bezweckt der Verein die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder und Freunde des Vereins durch Pflege und Förderung des Schießsports, insbesondere Vorderladerschießen mit Schwarzpulver, sowie Nitroschießen, den Bogensport und die Pflege des Country - Brauchtums. Dazu stellt der Verein sein gesamtes Vermögen seinen Mitgliedern zur Verfügung.

Der Zweck wird erreicht durch regelmäßigen Sportbetrieb, Beteiligungen an Sportveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, die auch der Allgemeinheit offen sein können, waffenkundliche Fortbildungsveranstaltungen und Übungen, sowie kulturelle Veranstaltungen, auch Reisen .

Vereinseigene Sportstätten (Schießstände sowie Bogengelände)sind zu pflegen und zu erhalten, bei Bedarf werden nach Möglichkeit auch Fahrten zu anderen Schießständen und Bogenparcours veranstaltet.

Parteipolitische, rassistische und religiöse Zwecke werden nicht verfolgt. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Vergütungen in angemessener Höhe geleistet werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

a, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag diese Satzung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

b, Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- ba: freiwillige Aufgabe,
- bb: Ableben
- bc: Ausschluss
- bd: Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein auszutreten. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende (31.12.) Mitglieder, die Ihren Beitrag über 2 Monate nach Fälligkeit (i.d.R. am 1.2.eines jeden Jahres) und nach zweimaliger Mahnung nicht begleichen, werden auf Beschluss der Vorstandschaft vom Verein ausgeschlossen.

Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, wie grob unsportliches und unehrenhaftes Verhalten- auch außerhalb des Vereins. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich besondere Sorgfalt beim Umgang mit Waffen, Pulver und Munition sowie die Parcoursordnung für das Bogengelände einzuhalten.

c, Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht zur satzungsmäßigen Ausübung des Stimmrechts. Jugendlichen unter 18 Jahren steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu. Das Recht eines jeden Mitgliedes ist es, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen diese Rechte.

§ 5 Verfassung

Organe des Vereins sind:

- a, die Hauptversammlung
- b, die Mitgliederversammlung
- c, der Vorstand

5 a Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Eine Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Hauptversammlung wird vom ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladefrist von 2 Wochen grundsätzlich schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Vorgelegte Tagesordnungen können ergänzt oder durch Mehrheitsbeschluss abgeändert werden. Die Hauptversammlung wählt bei Verhinderung aller Vorstände aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung, soweit nicht bereits festgelegt, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die Hauptversammlung entscheidet über:

- aa, Die Entlastung des Vorstandes
- ab, Die Neuwahl des Vorstandes (schriftliche Wahl)
- ac, Satzungsänderungen (schriftliche Wahl)
- ad, Die Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltplanes
- ae, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- af, Die Auflösung des Vereins

Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist gegeben, wenn mindestens 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder über 18 Jahre anwesend sind.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder. Bleibt eine einberufene Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierbei ist die Ladungsfrist 1 Woche. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Präsidenten.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5 b Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig erfolgen. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Abwicklung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung entsprechend.

Aus besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung wie auch die Hauptversammlung die Bildung neuer Ausschüsse beschließen.

Der Kassier, die Sportleiter_Nitro, Sportleiter Vorderlader, Sportleiter Bogenschützen, Schriftführer und bei Bedarf der Jugendleiter werden jeweils in der Hauptversammlung gewählt. Nur aus dringenden Gründen kann die Mitgliederversammlung eine vorläufige andere Regelung treffen, die spätestens in der nächsten Hauptversammlung zur Neuwahl aufgerufen werden muss. Die mit einer Vereinsfunktion betrauten Vereinsmitglieder sollen in den Versammlungen Tätigkeitsberichte abgeben, in der Hauptversammlung ist der Bericht obligatorisch.

5 c Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

aa, dem Präsidenten
ab, dem 2. Präsidenten (Vizepräsidenten)

Der Präsident ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vizepräsident vertritt den Verein, wenn der Präsident verhindert ist die Geschäftsführung auszuüben.

Die beiden Präsidenten sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung des 2. Präsidenten wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Präsidenten.

Bei letzterem ist eine Absprache mit schriftlicher Bestätigung unter Angabe der Vertretungsdauer zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten unbedingt erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein. Sie sollten mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Er ist für die Geschäftsführung und die verwaltungsmäßigen Arbeiten verantwortlich und hat darüber mindestens jährlich zu berichten.

Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Krediten bedürfen eines Beschlusses einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Aufteilung der weiteren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Rechtsverhältnisse und Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Schadensfälle und vor allem Todesfälle müssen der Vorstandschaft unverzüglich gemeldet werden, um die Meldung an eventuell bestehende Versicherungen oder Dachorganisationen weiterleiten zu können.

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützen (BSSB) werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Mitgliedsnummer, BSSB-Nummer.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BSSB zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, BSSB-Mitgliedsnummer und Adresse. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in der Mitgliederverzeichnis gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Es ist der Vereinsvorstandschaft erlaubt, im Zusammenhang mit der Beitragserhebung die für die Bankabbuchung personenbezogenen Daten an das entsprechende Kreditinstitut weiterzuleiten.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks müssen die verbleibenden Mittel an den Verein: "Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft Prien ", Au 3, 83209 Prien / Chiemsee zugeführt werden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an einen in der HV zu bestimmenden Verein zur Förderung des Schießsports zugeführt werden, sofern dieser zum gegebenen Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit nachweisen kann.

Wenn sich der Verein einem anderen Verein oder Verband unter Wahrung seiner Sporteigenheit oder seines Zweckes anschließt, verbleiben die Mittel der ursprünglichen Vereinsgruppe.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Sollte ein Teil dieser Satzung unwirksam sein, bleiben die übrigen Teile der Satzung in Kraft.

Diese überarbeitete Satzung wird spätestens am 09.02.2014 in der Jahreshauptversammlung beschlossen, sofern der Termin am 23.01.2014 (erste außerordentliche Hauptversammlung) die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht. Sie tritt dann mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim in Kraft und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Rosenheim 09.02.2014

Kentucky Vorderlader Club Rosenheim e.V.
Amtsgericht Rosenheim VR 730